

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum: 18.7.2011

Fax 01803.551834413  
planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- ☐ keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
☐ Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
☒ Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- ☐ Urteil ☒ Beschluss rechtskräftig: ☒ ja ☐ nein  
☐ Sachverständigengutachten ☐ Auskunft ☐ Sonstiges:

vom: 14.7.2011

- ☒ Gericht: VG Köln ☐ Behörde:  
☐ sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: Z L 1004/11.A

Normen:

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:





EINGEGANGEN  
13. Juli 2011

Erl. ....

## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

20 L 1004/11.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED],
  2. der [REDACTED],
  3. des minderjährigen Kindes [REDACTED],
  4. des minderjährigen Kindes [REDACTED],
- die Antragsteller zu 3. und 4. vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21, 32427 Minden,  
Gz.: 231.11.10.kie,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5440844-997,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung der Abschiebung nach Italien  
Vorläufiger Rechtsschutz

hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 11.07.2011

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichterin

Dr. Titze

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO vorläufig für die Dauer von weiteren sechs Monaten ab dem 11. Juli 2011 aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragsteller nach Italien auszusetzen. Ihr wird weiter aufgegeben der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten ab dem 11. Juli 2011 nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der dem Tenor sinngemäß entsprechende Antrag der Antragsteller hat Erfolg. Das Gericht hat die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 10.01.2011 - 20 L 1920/10.A - verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Italien für die Dauer von 6 Monaten zu unterlassen. Die der genannten Entscheidung zugrunde liegenden Umstände haben sich im Wesentlichen nicht verändert.

Ein Anordnungsanspruch (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. 920 Abs. 2 ZPO) ist nach wie vor gegeben. Die Sach- und Rechtslage hat sich nach Erlass des vorgenannten Beschlusses substantiell nicht zum Positiven geändert. Weder wurde den Antragstellern bislang eine Entscheidung über ihren Asylantrag zugestellt noch hat die Antragsgegnerin von dem ihr durch Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO eingeräumten Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht. Aufgrund der weiterhin unzulänglichen Situation für Asylsuchende in Italien drohen den Antragstellern dort mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Rechtsbeeinträchtigungen, die die Durchführbarkeit des Hauptsacheverfahrens gefährden und die zudem während und nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr verhindert bzw. rückgängig gemacht werden können.

Vgl. zur Situation in Italien zuletzt auch: Bayr. VG Regensburg, Beschluss vom 14.06.2011 – RN 7 E 11.30189 – Juris; VG Köln, Beschluss vom 01.06.2011 – 14 L 564/11.A –.

Zudem ist die Antragsgegnerin bis heute nicht konkret auf die besondere Situation der Antragsteller zu 1) und 2) mit drei minderjährigen Kindern, von denen eines noch ein Säugling ist und ein weiteres nach dem im Verfahren vorgelegten ärztlichen Attest der Universitätskinderklinik Köln vom 28.03.2011 schwer und behandlungsbedürftig u.a. an einer bilateralen Cerebralparese erkrankt ist, eingegangen. Stattdessen hat sie in der Antragserwiderung Ausführungen zu Behandlungsmöglichkeiten „des Antragstellers bei schwerer depressiver Episode mit Suizidalität und v.a. post-traumatische Belastungsstörung“ gemacht, was vorliegend überhaupt nicht im Raum steht.

Die Antragsteller haben auch im vorliegenden Verfahren einen Anordnungsgrund (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. 920 Abs. 2 ZPO) glaubhaft gemacht, da die Antragsgegnerin nach wie vor beabsichtigt, sie nach Ablauf der im vorgenannten Beschluss angeordneten Frist nach Italien zurückzuführen.

Durch die vorliegende Anordnung erhält die Antragsgegnerin erneut die Möglichkeit, entweder von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen oder konkrete Garantien Italiens für die Antragsteller insbesondere dahingehend zu erwirken, dass sie in einer angemessenen Unterkunft untergebracht werden und Zugang zu der erforderlichen medizinischen und sozialen Versorgung erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Titze

Beglaubigt  
VG-Beschäftigte

